

1. Allgemeines

Heraeus ist es wichtig, dass Mitarbeiter, aber auch Geschäftspartner oder andere Personen, die von der Geschäftstätigkeit von Heraeus betroffen sind, die Möglichkeit haben, mögliche Compliance-, Umwelt- oder Menschenrechtsverstöße (genauer definiert unter Ziff. 2) einfach und ohne Furcht vor Benachteiligungen melden können. Deswegen bietet Heraeus seinen Mitarbeitern und externen Dritten einen internen (zum Integrity Office) und externen (zum Ombudsmann) Compliance Meldekanal an.

Hinweise können weltweit über die Heraeus Integrity Line entweder IT-gestützt (via Webportal oder Email) oder telefonisch abgegeben werden.

2. Zweck dieser Verfahrensordnung und Definition des Compliance-Verstoßes

Ziel der Heraeus Integrity Line ist es, dass Heraeus Kenntnis von

- Straftaten, insbesondere Betrug, Untreue, Korruption, Geldwäsche,
- erheblichen Gesetzesverletzungen,
- der Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten,
- erheblichen Verletzungen interner Richtlinien, bzw. dem Risiko solcher Verletzungen

erhält, soweit sich diese Verletzungen oder Risiken aus dem wirtschaftlichen Handeln von Heraeus oder eines unmittelbaren Zulieferers ergeben. Insbesondere ein möglicher Verstoß gegen die Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy oder die Heraeus Human Rights Policy ist als Rechts- bzw. Menschenrechtsverletzung im Sinne der vorigen Bestimmung anzusehen.

Für Hinweise zu Fehlverhalten von Kollegen oder Vorgesetzten ohne direkten Bezug zur Geschäftstätigkeit von Heraeus, zu arbeitsrechtlichen Konflikten oder zu sozialen Konflikten mit Vorgesetzten oder Kollegen oder zu nicht wesentlichen Verstößen gegen interne Richtlinien ist das Integrity Office nicht zuständig und die Integrity Line nicht der geeignete Meldekanal.

3. Meldewege und „Zentrale Interne Meldestelle“

3.1 Meldung über Integrity Line oder persönlich an Mitglieder des Integrity Office

Die Meldung ist über das Webportal Heraeus Integrity Line, per Email oder Telefon oder in einem persönlichen Gespräch vor Ort möglich.

Webportal: Hinweisgeber erreichen das Webportal zur Abgabe von Hinweisen [hier](#).

Email: Meldende können auch eine Email direkt an das Hinweisgebersystem senden. Die Emailadresse ist: report@heraeus.integrityline.app

Telefon: Meldende haben ebenfalls die Möglichkeit Hinweise telefonisch abzugeben ([Heraeus Integrity Line Telefonnummern](#)). Der gesprochene Text wird zunächst aufgezeichnet, im nächsten Schritt transkribiert und soweit notwendig, maschinell übersetzt.

Persönliches Gespräch: Schließlich kann der Hinweisgeber mit der Abteilung Internal Investigations innerhalb des Integrity Office auch einen Termin für ein persönliches Gespräch über MS Teams oder im Büro vereinbaren.

Zentrale Interne Meldestelle: besteht aus den Mitarbeitern der Abteilung Internal Investigations innerhalb des Integrity Office und dem Chief Compliance Officer. Diese handeln im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Zentrale Interne Meldestelle unabhängig und stellen sicher, dass eingehende Hinweise umgehend zur Kenntnis genommen, neutral und unabhängig geprüft sowie angemessen bearbeitet werden.

3.2 Meldung über E-Mail, Telefon oder im persönlichen Gespräch an den Compliance Officer der OpCo, Compliance Manager oder Compliance Ambassador

Mitarbeiter haben weiterhin die Möglichkeit, mögliche Compliance-Verstöße auch per E-Mail, Telefon oder persönlich an den Compliance Officer der OpCo, Compliance Manager oder Compliance Ambassador zu melden. Diese sind jedoch dazu angehalten darauf einzuwirken, dass der Hinweisgeber seine Meldung auch an die Zentrale Interne Meldestelle abgibt oder andernfalls den Hinweis in anonymisierter Form an diese weiterzuleiten.

3.3 Ombudsmann

Die Meldung an den Ombudsmann kann telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Gespräch vor Ort erfolgen.

Ausschließlicher Kontaktpunkt für den externen Ombudsmann ist die Abteilung Internal Investigations.

Der Ombudsmann ist Rechtsanwalt und der anwaltlichen Schweigepflicht unterworfen. Das bedeutet, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers weder den mitgeteilten Sachverhalt noch den Namen des Hinweisgebers an Heraeus weitergibt. Der externe Ombudsmann ist unabhängig und nicht an Weisungen von Heraeus gebunden.

3.4 Heraeus begrüßt, wenn Hinweisgeber bereit sind ihre Identität preiszugeben, aber auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen. Die Offenlegung der Identität erhöht aber regelmäßig die Glaubwürdigkeit eines Hinweises und zudem werden Hinweisgeber besonders geschützt, vgl. Ziff. 5.

4. Ablauf des Meldeverfahrens und Umgang mit Hinweisen

- 4.1 Die Zentrale Interne Meldestelle nimmt Meldungen, die über die von Heraeus eingerichteten Meldekanäle eingehen oder ihr anderweitig zugeleitet werden, entgegen und dokumentiert sie. Sofern der Hinweisgeber ein sicheres Postfach eingerichtet oder Kontaktdaten angegeben hat, **bestätigt sie den Eingang** des Hinweises innerhalb von 7 Tagen.
- 4.2 Die Zentrale Meldestelle wird zeitnah eine **erste Prüfung und Plausibilisierung** der Meldung vornehmen. Insbesondere prüft sie dabei, welcher potenzielle Verstoß dem in der Meldung dargestellten Sachverhalt zugrunde liegen könnte und ob ein Anfangsverdacht für Compliance- oder Menschenrechtsverstöße besteht. Sofern eine Kommunikation möglich ist und Rückfragen an den Hinweisgeber bestehen, wird die Zentrale Interne Meldestelle auf diesen zugehen und um weitere Informationen oder Dokumente bitten.
- 4.3 Die Zentrale Interne Meldestelle entscheidet sodann über **Folgemaßnahmen**. Sofern sie einen Anfangsverdacht bejaht, wird sie eine interne Untersuchung einleiten.
- 4.4 Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises **informiert** die Meldestelle den Hinweisgeber über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen sowie Ergebnisse, sofern hierdurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet oder die Rechte der betroffenen Personen unangemessen beeinträchtigt werden.
- 4.5 Die Zentrale Interne Meldestelle **schließt** die Bearbeitung der Meldung **ab**, wenn
- sich aus der Meldung **kein Anfangsverdacht** für einen Compliance-, Umwelt- oder einen Menschenrechtsverstoß ergibt,
 - eine interne **Untersuchung durchgeführt** worden ist und ein entsprechender **Abschlussbericht erstellt** und verteilt worden ist.

5. Schutz von Hinweisgebern und Betroffenen

- 5.1 Heraeus trifft umfassende Maßnahmen um Hinweisgeber, aber auch die Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, vor ungerechtfertigten Benachteiligungen zu schützen. Meldungen können anonym erfolgen, die Kommunikation wird verschlüsselt, Metadaten bei Dateiuploads entfernt, Stimmen bei Sprachnachrichten verzerrt und der Datenzugriff über ein Berechtigungskonzept (Ziffer 6) beschränkt.
- 5.2 Die Weitergabe der Identität des Hinweisgebers ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Hinweisgeber zugestimmt hat oder das für die Untersuchung oder Folgemaßnahmen unvermeidlich oder im Rahmen eines staatlichen Ermittlungsverfahrens notwendig ist.

- 5.3 Vergeltungsmaßnahmen, insbesondere arbeitsrechtliche Maßnahmen, gegen einen Hinweisgeber, der einen möglichen Compliance-Verstoß gemeldet hat, sind verboten und selbst als Compliance-Verstoß anzusehen und entsprechend zu ahnden. Dies gilt bereits für die Androhung oder den Versuch von Benachteiligungen. Legen Hinweisgeber jedoch eigenes Fehlverhalten offen, sind also selbst Täter, werden rechtliche Schritte nicht ausgeschlossen, aber das freiwillige Offenbaren regelmäßig positiv durch Heraeus berücksichtigt.
- 5.4 Nicht geschützt sind Hinweisgeber, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben machen, um anderen zu schaden oder in anderer Weise die Compliance Meldekanäle missbrauchen.
- 5.5 Für die Nutzung der Heraeus Integrity Line oder die Einschaltung des Ombudsmanns entstehen dem Hinweisgeber keine Kosten. In wenigen Fällen können allerdings bei telefonischer Abgabe des Hinweises Telefongebühren auf Seiten des Hinweisgebers anfallen.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 Die Zentrale Interne Meldestelle behandelt eingehende Hinweise, personenbezogene Daten und insbesondere die Namen des Hinweisgebers, sowie Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, grundsätzlich vertraulich und den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend. Bei der Bearbeitung der Meldung folgt die Zentrale Interne Meldestelle dem Need-to-Know-Prinzip, d.h. nur die für die Bearbeitung der Meldung notwendigen Personen und Stellen werden informiert.
- 6.2 Heraeus kann jedoch keine Vertraulichkeit gewähren, auch nicht für den Schutz des Namens des Hinweisgebers, soweit sie aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Mitteilungspflichten zur Offenlegung verpflichtet ist. In einem solchen Fall wird die Zentrale Meldestelle den Hinweisgeber informieren, sofern keine gesetzlichen Vorgaben oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen der Mitteilung entgegenstehen.
- 6.3 Der Hinweisgeber und die Betroffenen werden in den Datenschutzhinweisen über die Verarbeitung und Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten ausführlicher informiert.